OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606407/4/StB

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Mag. P O F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 27.11.2023, GZ: VStV/923302016594/2023, wegen einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 180 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 27.11.2023, GZ: VStV/923302016594/2023, wurde Mag. P O F (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 25.10.2023, 16:27 Uhr, in 4407 Steyr, Infangstraße 2, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der bB vom 17.10.2023, GZ: FE234/2023, entzogen worden sei.

Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Tage, 8 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 14.12.2023 erhob der Bf Beschwerde und beantragte darin die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 22.12.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.01.2024 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehenden Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben. Mit Eingabe vom 23.01.2024 legte der Bf Kontoauszüge vor, wonach er im Dezember 2023 eine Pensionsleistung der Pensionsversicherungsanstalt in Höhe von rd. 2.370 Euro netto erhielt. Darüber hinaus habe er keine Unterhaltsverpflichtungen und besitze kein Vermögen bzw. habe keine Schulden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden,

da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte der Bf einen entsprechenden Einkommensnachweis (Kontoauszug) vor. Demzufolge erhält der Bf monatlich von der Pensionsversicherungsanstalt eine Pension in Höhe von rd. 2.370 Euro. Darüber hinaus hat der Bf keine Unterhaltsverpflichtungen und besitzt kein Vermögen bzw. keine Schulden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl 1. die Lenkberechtigung entzogen wurde […]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Zahlungserleichterung bzw. Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung wurde – der bB folgend – die vorsätzliche Tatbegehung des Bf und das Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung (Übertretung von § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG aus dem Jahr 2020) als erschwerend gewertet. Darüber hinaus wurde das Einkommen des Bf, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben des Bf einlangten, mit einem durchschnittlichen Einkommen geschätzt (siehe Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30.10.2023).

III.5. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 09.01.2024 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Er kam dieser Aufforderung insofern nach, als er einen Kontoauszug vorlegte, wonach er monatlich von der Pensionsversicherungsanstalt eine Pension in Höhe von rd. 2.370 Euro bezieht. Darüber hinaus hat der Bf keine Unterhaltsverpflichtungen und besitzt kein Vermögen bzw. keine Schulden.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.02.2004, Zl. 2004/02/0025; sh zB auch VwGH 22.07.2019, Zl. Ra 2019/01/0258 mwN). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse an der

Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung als nicht unerheblich anzusehen ist.

Der Bf wurde zudem bereits ein Mal (2020) wegen des Delikts des Fahrens ohne Führerschein rechtskräftig bestraft, was als besonders erschwerend zu werten ist. Der Bf ist daher in Zusammenhang mit „Schwarzfahrten“ als Wiederholungstäter anzusehen. Trotz einer einschlägigen Verurteilung ließ er sich nicht davon abhalten, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 900 Euro (rd. 41% des Strafrahmens) aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist gesetzlich nach § 37 Abs. 4 Z 1 leg. cit. eine Mindeststrafe iHv 726 Euro normiert, welche von der bB – trotz Vorliegen einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafe – lediglich um 174 Euro überschritten wurde. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich machen auch die Angaben des Bf im Hinblick auf die geschätzten Annahmen im angefochtenen Straferkenntnis keine Anpassung der Strafe erforderlich.

Somit bestehen aus Sicht des erkennenden Gerichts auch keine Zweifel gegen die von der bB ausgesprochene Strafhöhe. Im Ergebnis war die Beschwerde dementsprechend abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 180 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha